

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2017

Nr. 2017/1962

Günsberg: Änderung Erschliessungs- und Bauzonenplan „Hofstattweg“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Erschliessungs- und Bauzonenplans „Hofstattweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit der vorliegenden Änderung des Erschliessungsplanes wird die heute rechtsgültig ausgeschiedene Strasse im Bereich der „Hofstatt“ geringfügig angepasst. Dieser „Hofstattweg“ wird nicht in der im Erschliessungsplan vorgesehenen Länge gebaut, sondern nur bis ca. in die Mitte der angrenzenden Grundstücke. Zudem wird die ursprünglich geplante Fusswegverbindung inkl. Baulinien zwischen dem Hofstattweg und der südlich gelegenen Stichstrasse ab der Balmbergstrasse aufgehoben. Die Flächen, welche sich aus den reduzierten Strassen / Verbindungen ergeben, werden mit der Änderung des Bauzonenplanes der entsprechenden Bauzone (Wohnzone 2a / Kernzone) zugewiesen. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. November 2016 bis am 19. Dezember 2016. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 20. März 2017.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungs- und Bauzonenplanes „Hofstattweg“ der Einwohnergemeinde Günsberg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Günsberg wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 20. Dezember 2017 einen genehmigten Plan nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Günsberg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (js) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenbuchhaltung (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 1 gen. Plan (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

Bau- und Werkkommission Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Günsberg: Genehmigung Änderung Erschliessungs- und Bauzonenplan „Hofstattweg“)